

3. Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Zusammensetzung der Kommission

Mit Fertigstellung der Habilitationsschrift – und soweit eine Zusatzvereinbarung vorhanden ist Erbringen der dort definierten Leistungen – kann das eigentliche Habilitationsverfahren eröffnet werden. Dieses Verfahren dauert maximal acht Monate, wobei die Frist in der vorlesungsfreien Zeit gehemmt ist, d.h. nicht weiter abläuft.

Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens muss schriftlich bei der/dem Dekan*in beantragt werden.

3 a) Der Habilitationsantrag zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens (§ 4 HabO)

Der Habilitationsantrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Anschreiben an die/den Dekan*in (= formloser Antrag) mit Nennung des Fachgebiets, für das die Venia legendi angestrebt wird;
- Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang hervorgeht;
- beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde; sollte die Promotion an der UdS abgeschlossen worden sein, reicht eine einfache Kopie;
- ein gebundenes Exemplar der Dissertation;
- Liste sämtlicher Publikationen;
- Liste sämtlicher bisher abgehaltener Lehrveranstaltungen;
- Habilitationsschrift: drei gebundene und ein digitales Exemplar;
- drei Themenvorschläge für das Kolloquium mit kurzen Erläuterungen;
- Habilitationsvereinbarung (s. unter 1.);
- Erklärung darüber, dass bisher noch kein Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens an der Uds oder einer anderen Universität gestellt wurde (bitte nicht im Anschreiben erklären, sondern als eigenes Dokument einreichen);
- polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, nicht älter als drei Monate.

Mit dem Antrag und den genannten Dokumenten sollte zeitgleich auch der Vorschlag für die **Habilitationskommission** eingereicht werden. In der Regel stellen die/der Habilitand*in gemeinsam mit der/dem Fachmentor*in den Kommissionsvorschlag zusammen.

Die Habilitationskommission ist das Gremium, welches nach der Eröffnung das Habilitationsverfahren durchführt.

3 b) Die Habilitationskommission (§ 6 HabO)

Der Habilitationskommission gehören insgesamt acht Mitglieder an sowie die/der Dekan*in, die/der den Vorsitz inne hat.

Die **Kommission** setzt sich wie folgt zusammen:

- Zwei Gutachter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Philosophischen Fakultät der UdS. Eine/r der beiden Gutachter*innen kann dabei auch aus der Gruppe der entpflichteten / in den Ruhestand getretenen Professor*innen, der Honorarprofessor*innen, der Privatdozent*innen unserer Fakultät oder aus einer anderen Fakultät stammen.

- Ein/e Gutachter*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen einer anderen Universität
- Fünf weitere Mitglieder, die alle zur Gruppe der Hochschullehrer*innen der Philosophischen Fakultät gehören müssen

Wichtig: Wer zur Gruppe der Hochschullehrer*innen gehört, regelt die Grundordnung der UdS (Artikel 2, Absatz 1 Nr. 1).

Zur Gruppe der Hochschullehrer*innen gehören:

- Professor*innen
- Juniorprofessor*innen
- Hochschuldozent*innen (HD)
- Außerplanmäßige Professor*innen und Privatdozent*innen, die im Hauptamt in überwiegendem Maß mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind
- Honorarprofessor*innen kooperierender wissenschaftlicher Einrichtungen, denen die kooperationsrechtliche Stellung einer Professorin / eines Professor übertragen wurde

Zur Gruppe der Hochschullehrer*innen gehören nicht:

- emeritierte / in den Ruhestand getretene Professor*innen
- Privatdozent*innen
- Außerplanmäßige Professor*innen
- Honorarprofessor*innen

Für die/den externe/n Gutachter*in gelten die Regelungen der UdS. Das bedeutet, dass selbst eine Person, die an ihrer Universität zur Gruppe der Hochschullehrer*innen gehört, nach Grundordnung der UdS jedoch nicht dazu zählt, nicht als Gutachter*in im Habilitationsverfahren tätig sein kann.

In jedem Fall empfiehlt es sich, den Kommissionsvorschlag im Vorfeld durch die Mitarbeiterin im Dekanat prüfen zu lassen.

3 c) Eröffnung des Habilitationsverfahrens (§ 5 HabO)

Nach Eingang des Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens (s. oben) ernennt die/der Dekan*in eine/n Fachmentor*in, die/der zumeist auch Gutachter*in im Verfahren ist.

Die Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens obliegt dem Fakultätsrat. Nach Vorstellung der/des Habilitand*in durch die/den Fachmentor*in im Fakultätsrat beschließt dieser die Eröffnung oder Ablehnung des Verfahrens. Bei einem Votum für die Eröffnung des Verfahrens entscheidet der Fakultätsrat zugleich über den Kommissionsvorschlag und setzt die Kommission ein.

Damit ist das eigentliche Verfahren eröffnet.